

Der freiwillige Arbeitsdienst

Die neue Verordnung der Reichsregierung

Unter den Vorschlägen zur Behebung der Arbeitslosigkeit nimmt die Frage der Arbeitsdienstplicht einen breiten Raum ein. Ueber diese Frage ist eine ganze Literatur entstanden. Mehrere politische Parteien nahmen die Arbeitsdienstplicht in ihrem Programm auf. Sehr viele Eingaben in denen die Einführung der Arbeitsdienstplicht gefordert wird, sind an das Reichsarbeitsministerium gelangt, und zwar aus allen Schichten der Bevölkerung. Am 12. Januar 1931 hatte daraufhin das Reichsarbeitsministerium die Spitzenverbände und einzelne besonders sachkundige Persönlichkeiten zu einer Aussprache über die Arbeitsdienstplicht eingeladen. In den eingehenden mehrstündigen Verhandlungen leiteten die Vertreter der Wirtschaftsverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Einführung der Arbeitsdienstplicht aus wirtschaftlichen und finanziellen Gründen ab. Mehr Anklang fand in der Aussprache der Gedanke des freiwilligen Arbeitsdienstes. Auch die von der Reichsregierung eingesetzte Gutachterkommission zur Arbeitslosenfrage hat in ihrem zweiten Teilgutachten die Einführung eines allgemeinen Arbeitsdienstplicht als ein nicht geeignetes Mittel zur Entlastung des Arbeitsmarktes abgelehnt. Dagegen hatte die Kommission die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes zur Milderung der Folgen der Arbeitslosigkeit empfohlen. Die Kommission hat auch eine Reihe von Vorschlägen gemacht, wie ein solcher Arbeitsdienst durchgeführt werden könnte.

Die Reichsregierung ist der Ansicht der Gutachterkommission beigetreten. Die Verordnung vom 5. Juni 1931 sieht in ihrem dritten Teil, Kapitel 1, von der Einführung einer Arbeitsdienstplicht ab. Vielmehr gibt sie durch Einfügung des § 139a in das Gesetz für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung allgemeine Grundzüge über den freiwilligen Arbeitsdienst. Danach liegt es der Reichsregierung ob, den freiwilligen Arbeitsdienst zu fördern. Gefördert werden dürfen nur gemeinnützige zusätzliche Arbeiten, die ohne die Förderung auch nicht im Wege der Notstandsarbeiten bereitgestellt werden können. Träger der Arbeiten dürfen nur Körperschaften des öffentlichen Rechts oder solche Vereinigungen oder Stiftungen sein, die nach ihrem Verbandszweck gemeinnützige Ziele verfolgen. Ferner Vereinigungen, die Gruppen von Arbeitsdienstplichtigen für diese gemeinnützigen Arbeiten zusammenfassen. Die Beschäftigung im freiwilligen Arbeitsdienst begründet kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts. Die Verordnung bestimmt ferner, daß alles Nähere über die Ausgestaltung des Arbeitsdienstes dem Reichsarbeitsminister überlassen wird. Dieser hat nun am 23. Juli 1931 von der Ermächtigung der Verordnung Gebrauch gemacht und eine Verordnung über die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes erlassen, die im Reichsarbeitsblatt Heft Nr. 21 vom 25. Juli 1931 veröffentlicht worden ist. Der Inhalt dieser Verordnung ist im wesentlichen folgender:

Was den Gegenstand des freiwilligen Arbeitsdienstes anlangt, so kann es sich nur um solche gemeinnützigen zusätzlichen Arbeiten handeln, die als solche von der Reichsregierung für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung anerkannt sind. Der Begriff der Gemeinnützigkeit ist aber weiter auszulegen als bei der produktiven Erwerbslosenfürsorge. Denn auch solche Arbeiten, die in erster Linie einem beschränkten Personenzirkel (Mitglieder von Verbänden und Genossenschaften, Hilfsbedürftige) zugutekommen, sind gemeinnützig, sofern die Allgemeinheit ein wesentliches Interesse an der Ausführung hat (Artikel 1). Die Entscheidung darüber, ob eine Arbeit als freiwilliger Arbeitsdienst im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, liegt beim Vorsitzenden des Landesarbeitsamtes im Benehmen mit einem Auswärtigen des Verwaltungsamtes des Landesarbeitsamtes (Artikel 2). Zuständig für diese Entscheidung ist der Vorsitzende des Landesarbeitsamtes, in dessen Bezirk die Arbeiten ausgeführt werden. Die Entscheidungsbefugnis des Landesarbeitsamtspräsidenten kann auch auf die Vorsitzenden der Arbeitsämter übertragen werden. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Landesarbeitsamtes bzw. des Vorsitzenden des Arbeitsamtes ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei dem Präsidenten der Reichsregierung bzw. an den Vorsitzenden des Landesarbeitsamtes zulässig. Die Entscheidungen dieser Instanzen sind endgültig und können mit keinem Rechtsmittel, auch nicht mit der Verwaltungsbeschwerde, angefochten werden. Diese Verfahrensvorschriften haben den Zweck, möglichst schnell eine Streitfrage zum Abschluß zu bringen.

Die Förderung, d. h. die Unterstützung seitens der Reichsregierung, wird für Empfänger von versicherungsmäßiger Arbeitslosenunterstützung und von Krisenunterstützung gewährt. Diese Personen erhalten, wenn sie gemäß der Verordnung im freiwilligen Arbeitsdienst beschäftigt werden, die Unterstützung in ihrer bisherigen Höhe und Dauer weiter. Das ist die wesentliche Bestimmung der neuen Verordnung. Statt der versicherungsmäßigen Unterstützung kann das Arbeitsamt des Ortes, in dem die Arbeiten ausgeführt werden, die Unterstützung der beteiligten Arbeitsdienstplichtigen auch in Form von Zuschüssen leisten. Diese Zuschüsse dürfen jedoch nicht mehr als 2 RM wochentäglich je Kopf betragen. Die Unterstützung braucht nicht in jedem Fall an den Arbeitsdienstplichtigen unmittelbar bezahlt werden. Vielmehr kann sie auch dem Träger der Arbeiten ausgehändigt werden, wenn dieser für die ordnungsmäßige Verwaltung und Verwendung der Gelder zugunsten der Arbeitsdienstplichtigen ausreichende Gewähr bietet. In diesem Fall kann die Unterstützung ganz oder teilweise auch in Sachleistungen an den Arbeitsdienstplichtigen weitergegeben werden.

Um dem Träger der Arbeit bessere Möglichkeiten zur Ausführung der geplanten Arbeiten zu verschaffen, bestimmt die Verordnung einmal, daß die Unterstützung im voraus für eine Woche an den Träger gezahlt werden kann. Sodann kann das Arbeitsamt des Dienstortes die Unterstützung von vornherein bis zur Dauer von 20 Wochen bewilligen. Ist das der Fall, so erhalten alle bei dem Arbeitsdienst beschäftigten Arbeitslosen die Unterstützung für 20 Wochen, auch diejenigen, deren Unterstützungszeit während der 20 Wochen abläuft. Für diejenigen Arbeitslosen, deren Unterstützungsanspruch nach den 20 Wochen noch nicht erschöpft ist, gilt folgendes: Die Unterstützung ist weiter bis zur sonst zulässigen Höchstdauer zu zahlen. Hat also der Arbeitslose den Arbeitsdienst bereits in der ersten Woche des Beginns der Unterstützung aufgenommen, so sind ihm noch weitere 6 Wochen Unterstützung zu gewähren. Wird von einem solchen Arbeitslosen der Arbeitsdienst nach dem Ablauf der 20 Wochen fortgesetzt und war für diese Zeit ein zusätzlicher Zuschußbetrag festgelegt, so ist dieser auch für den Rest der Unterstützungsperiode zu zahlen.

Die Freiwilligkeit des Arbeitsdienstes wird durch zwei Vorschriften der Verordnung besonders betont. Nach Artikel 6 ist, wenn der Arbeitslose es ablehnt, sich an einer Arbeit im freiwilligen Arbeitsdienst zu beteiligen, oder wenn er eine solche Arbeit aufgibt, dies nicht als eine Tatsache anzusehen, aus der sich ergibt, daß der Arbeitslose arbeitsunwillig oder durch eigenes Verschulden arbeitslos ist. In einem solchen Fall kann also das Arbeitsamt die Unterstützung nicht sperren. Außerdem bestimmt Artikel 11, daß, wenn der Arbeitsdienstplichtige in eine Arbeitsstelle vermittelt werden kann, er von der Arbeit abgerufen ist.

Artikel 5 der Verordnung sieht eine Ausdehnung des Personenkreises im Interesse der jugendlichen Arbeitslosen vor. Wenn jugendliche Arbeitslose keine Arbeitslosenunterstützung, weil sie nicht bedürftig sind, oder keine Krisenunterstützung, weil sie das vorgeschriebene Alter noch nicht erreicht haben, erhalten, so kann trotzdem das Arbeitsamt des Dienstortes Arbeitslosenunterstützung von höchstens 2 Reichsmark wochentäglich für eine Dauer von höchstens 20 Wochen auch diesen jugendlichen Arbeitslosen gewähren. Voraussetzung dafür ist allerdings, daß der Reichsarbeitsminister der Reichsregierung für diesen Fall besondere Reichsmittel zur Verfügung stellt. Ob das angesichts der finanziellen Lage des Reiches möglich ist, läßt sich zur Stunde noch nicht sagen. Es wäre aber wünschenswert, wenn der Reichsfinanzminister einen Betrag für die genannten jugendlichen Arbeitslosen bereitstellen könnte.

Für die Unterkunft und Verpflegung der Arbeitsdienstplichtigen ist Artikel 17 von Bedeutung. Hierzu müssen auf Verlangen des Vorsitzenden des Landesarbeitsamtes die Gemeinden, in deren Bezirk die Arbeit ausgeführt wird, Unterkunft und Verpflegung für die bei der Arbeit beschäftigten Arbeitsdienstplichtigen gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung stellen. Verpflichtet zur Zahlung der Entschädigung ist der Träger der Arbeit, der auf Verlangen der Gemeinden im voraus dafür Sicherheit zu leisten hat. Im Streitfall entscheidet über die Höhe der Entschädigung und über die Sicherheitsleistung endgültig die Gemeindeaufsichtsbehörde.

Die Verordnung stellt auch den sozialen Versicherungsschutz für die Arbeitsdienstplichtigen sicher. Die Krankenversicherung der Arbeitsdienstplichtigen, die versicherungsmäßige Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung bezogen haben, läuft weiter. Das gilt auch für den Fall, daß während des Arbeits-

dienstes an ihm der versicherungsmäßige Unterstützungsanspruch erschöpft ist. Grundlohn und Krankengeld werden so berechnet, als wenn nur die versicherungsmäßige Unterstützung bezahlt werden würde. Die Arbeitsdienstplichtigen sind Mitglieder der Krankenkasse, bei der sie Mitglieder geworden wären, wenn das Arbeitsamt des Dienstortes von vornherein zuständig gewesen wäre. All das gilt im wesentlichen auch für die vorher genannten jugendlichen Arbeitslosen, die keinen Anspruch auf Arbeitslosen- oder Krisenunterstützung haben. Die Krankenkassenbeiträge für diese Arbeitsdienstplichtigen sind allerdings aus den besonderen Reichsmitteln zu bestreiten. Nach der Verordnung werden auch solche Arbeitsdienstplichtigen in die Krankenversicherung einbezogen, die überhaupt keine Beiträge von Seiten der Reichsregierung erhalten können. Für diese gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Krankenversicherung, mit bestimmten Ausnahmen, die die Verordnung näher aufzählt. Ebenso sind alle im freiwilligen Arbeitsdienst beschäftigten gegen Unfall versichert. Auch die Vorschriften über Arbeitszeit, Sonntagsruhe, Kinderzuschuß und über Arbeitsbeschränkung für Frauen und Jugendliche finden hier Anwendung.

Um den Siedlungsgedanken zu fördern, bestimmt die Verordnung, daß denjenigen Arbeitsdienstplichtigen, die bei volkswirtschaftlich wertvollen Arbeiten zwölf Wochen beschäftigt worden sind, ein Betrag von 1,50 RM für jeden Wochentag der Beschäftigung fortlaufend gutgeschrieben werden kann. Ob solche Arbeiten vorliegen, entscheidet der Vorsitzende des Landesarbeitsamtes, in dessen Bezirk die Arbeiten ausgeführt werden. Die Gutschrift geschieht auf Antrag des Arbeitsdienstplichtigen. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Abschluß der Beschäftigung zu stellen. Ob und in welcher Höhe die Voraussetzungen der Gutschrift erfüllt sind, entscheidet das Arbeitsamt des Dienstortes. Der gutzuschreibende Betrag nebst 6 Prozent des Dienstortes. Der gutzuschreibende Betrag nebst 6 Prozent jährlich nachträglich am 1. März folgenden Jahres wird für den Arbeitsdienstplichtigen in das Reichsarchivbuch eingetragen. Ueber die Gutschrift kann der Arbeitsdienstplichtige nicht nach eigenem Gutdünken verfügen. Eine Verfügung ist nur dadurch zulässig, daß er den gutgeschriebenen Betrag an eine gemeinnützige Einrichtung abtritt, die sich mit der Errichtung von Siedlungen oder von Eigenheimen befaßt. Der gutzuschreibende Betrag wird nicht auf die Arbeitslosenunterstützung angerechnet.

Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß der Arbeitsdienstplichtige, falls er während der Arbeit die Unterstützung durch die Reichsregierung beansprucht, der Zustimmung des für ihn zuständigen Arbeitsamtes bedarf. Die Zustimmung des Arbeitsamtes des Dienstortes genügt nicht. Es ist also zweckmäßig, wenn sich der Arbeitsdienstplichtige stets in allen Fragen des Arbeitsdienstes mit dem Arbeitsamt in Verbindung setzt, in dessen Bezirk er bei Eintritt der Arbeitslosigkeit seinen Wohnort hatte. Allgemein ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn keine Gewähr dafür besteht, daß die Zusammenfassung von Arbeitsgruppen im freiwilligen Arbeitsdienst nicht für politische oder staatsfeindliche Zwecke mißbraucht wird. Die Verordnung über die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes tritt am 3. August 1931 in Kraft.
Dr. L. Münn.

Verantwortlich für Politik und Redaktion: Dr. G. Deschke; für Lokalteil und Sport: H. John; für Anzeigen: S. Ungar, alle in Dresden, Poststraße 11; Druck und Verlag: Germania K. V., 5. Jüliche Straße.

Ein Zimmereinwurf

ist immer schnell erfüllt. Den Wunsch nach hübscher Zwieback darf die Mutter nie ablagen, hübscher Zwieback ist richtige Kinderernährung, leicht verdaulich, nahrhaft und reich an Aufbaustoffen. Der Kaufmann nebenan hat

Guldfuß-Zwieback

Vom Kap! / Weine
Durch Jahrhunderte das beste, billige, gesunde Getränk!
C. Spielhagen, Dresden
Königsplatz 9, Dautzer Straße 9, Osterstraße 6
Probierstuben: Königsplatz 9, Dautzer Straße 9

IM ZOO

Letzte Woche
auf dem Schaustellungsplatz
Gr. zentralafrik. Völkerschau

Sarakaba

Entenschnabel-Negerinnen

Bis zum Dunkelwerden dauernd Vorführung

30% Wo! 30%

kaufen Sie jetzt Uhren
und Goldwaren billig?
Im Ausverkauf
bei
Bernhard Buhr
Dresden
Pillnitzer Straße 62
Ecke Blochmannstraße.
Damen - Armband - Uhren 14.00
585 gestempelt
Herren - Uhren 17.50
15 Steine, Anker, Silber
Kennen Sie
Schuhwarenhaus u. Reparatur R. Dörrschmidt
Dresden - A. 1, Rosenstraße 29 b
Sie kaufen beim Fachmann gut u. billig

Älteres Mädchen sucht

Aufwartung im Haushalt.
Werte Annonse erbeten
unter Nr. 8838 an die
Geschäftsstelle dies. Bl.

Zur Führung gemeinsam. Haushaltes

In schöner Drei-Zimmer-
Wohn, 4 Stock Dresder-
Stadt, gute ehef. alt. Frau
(Witwe) Joh. Anh. von Str.
(Mitte 50) ge. u. ucht. Kleiner
Velt. u. Wirtschaftsw. u. ucht.
Zuschreiben unt. „Friede“
an die Geschäftsstelle d. Bl.

Ferien-Aufenthalt

in kathol. Hause. Herr-
liche Lage. Pension von
RM 3.50 an. **Villa
Cosmann, Jfeld, Harz.**

Fernspr.
18398

H. Starke & Sohn
Dresdener Schuhmacherei

Freiberger
Straße 32

Kohlen - Koks Briketts

Betragene Kleidungsstücke Wäsche, Schuhe zur Linderung der Not, insbesondere Männerjachen

erbittet dringend
Carlus - Sekretariat Dresden - R.
Albertplatz 2, Eingang Rabenhorststr., Ruf 54 327
Sprechzeit: Werktags 9-12.
Postfachkonto Dresden 20 465.

Bestattungen jeder Art Ueberführungen

auch mittels Kraftwagens übernehmen bei
besten Ausführung zu den vom Rat zu Dresden
festgesetzten Tarifen auch aus allen städti-
schen Krankenhäusern, Kliniken usw.

Dresdner Beerdigungs-Anstalt Pietät und Heimkehr

Am See 26 Bautzner Straße 37
Ferial 20157, 20158, 20519 Ferial 52096
Auch Sonntags geöffnet von vorm. 8 bis nachm. 6 Uhr
Nacht-Ferial 20157
Filiale: Radoboul, Schumannstr. 11, Ferial Radoboul 1500
Sparkasse - Versicherungen

Eigene
Polsterwaren - Fabrik

„DRENDENSIA“

Vorkauf: Waisenhausstraße 27, Neustädter Markt 1, L.

Reformbetten .. ab	13.50
Aufgematratzen ab	8.00
Stahlmattressen ab	9.00
Messingbetten .. ab	20.00
Kinderbetten .. ab	17.50
Unterbetten .. ab	7.00
Stoppdecken .. ab	8.00
Bettfedern Pfd. ab	1.50
Schlafsofa. ab	60.00
Divane ab	37.50
Nachtschränken, Inletts, Rohrklassen, Zierklassen und Einschlüssiges in reicher Auswahl im be- kannnten Spezialgeschäft	

Dresdner Theater

Opernhaus Mit 22. August geöffnet.	Reizend - Theater Dienstag abends 7/8 Uhr Die goldne Motte 11. u. 12. Or. 1 1101-1100
Schauspielhaus Mit 22. August geöffnet.	Central-Theater Dienstag abends 7/8 Uhr Peppina 11. u. 12. Or. 1 1101-1100
Albert-Theater Mit 18. August geöffnet.	Die Komödie Dienstag abends 7/8 Uhr Peppina 11. u. 12. Or. 1 1101-1100